

Beschlussentwurf

Anpassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde BÜLLINGEN

Der Rat;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, abgeändert durch Dekret vom 8. Dezember 2005, sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27. Mai 2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.07.2007 zur Verabschiedung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith;

In Erwägung, dass ein „Mosquito“ ein Ultraschall-Störgeräuschsender ist, der eingesetzt wird, um "randalierende", "störende" bzw. "herumlungernde" Kinder und Jugendliche (Teenager) mittels Schallwellen in hohen Frequenzbereichen, die fast nur von jungen Menschen unter 25 Jahren wahrgenommen werden, von privaten Anlagen zu vertreiben;

In Erwägung, dass Kinder und Jugendliche, die „Mosquito“-Geräten bereits ausgesetzt waren, über Ohrschmerzen, Ohrensausen und Kopfschmerzen klagen;

In Erwägung, dass der Einsatz und die Anwendung von „Mosquito“-Geräten gegen verschiedene Menschenrechte und gegen die internationale Konvention der Kinderrechte (Art. 3, Art. 2, Art. 19) verstoßen; dass sie Gewalt gegen eine bestimmte Zielgruppe bedeuten, zur Körperverletzung beitragen und zudem zur Stigmatisierung und Diskriminierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe führen, da sie ungeachtet des Verhaltens lediglich aufgrund des Alters und der damit einhergehenden körperlichen Entwicklung der Betroffenen wirksam sind;

In Erwägung, dass Kinder und Jugendliche vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft sind und ihre Förderung und Integration zu den Hauptaufgaben der Jugendpolitik zählen;

In Erwägung, dass aufgrund der zunehmenden Mobilität der Jugendlichen dieses Thema auch gemeindeübergreifend ist;

In Erwägung, dass das Föderalparlament das Verbot der Kommerzialisierung von „Mosquito“-Geräten nicht geregelt hat;

Auf Vorschlag der Fraktion FBB im Gemeinderat;

B e s c h l i e ß t mit JA-Stimmen, Gegenstimmen und Enthaltungen:

Artikel 1. In der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung folgenden Absatz hinzuzufügen:

Der Einsatz und die Anwendung von Geräten, die benutzt werden können, um Bevölkerungsgruppen mittels störender akustischer Signale zu vertreiben, sind untersagt.

Artikel 2. Den Nachbargemeinden, zum Schutz ihrer und unserer Kinder und Jugendlichen zu empfehlen, den Einsatz und die Anwendung von diesen Geräten zu verbieten und die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen.